

# RS Vwgh 2002/6/27 2002/07/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2002

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §53a Abs2;

GebAG 1975 §38;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0204 E 26. Februar 1998 RS 5 (hier nur letzter Satz)

## Stammrechtssatz

Aus dem Willen des Gesetzgebers, § 38 GebAG im Verwaltungsverfahren nicht anzuwenden, kann nicht gleichzeitig der Schluß gezogen werden, der Gesetzgeber habe im § 53 a Abs 2 AVG die Versäumung der dort genannten Frist nicht mit einem Anspruchsverlust verbinden wollen. Macht der nichtamtliche Sachverständige seinen Gebührenanspruch nicht innerhalb der Frist des § 53a Abs 2 AVG geltend, ist sein Anspruch erloschen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002070055.X05

## Im RIS seit

07.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)